

Statuten des Vereins „UNION RadClub Wals-Siezenheim“

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „**UNION RadClub Wals-Siezenheim**“ und hat seinen Sitz in 5071 Wals.
2. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich und bei Bedarf auf das Ausland.
3. Die Errichtung von Sektionen ist geplant.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

Der Verein ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und überparteilicher Verein, nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt

1. die Motivation von Jugendlichen und Erwachsenen zur Ausübung jeglichen Sportes, insbesondere des Radsportes in allen seinen Erscheinungsformen
2. die sportliche Ertüchtigung bei Jugendlichen und Erwachsenen zu unterstützen und zu fördern
3. die Vorbereitung und das Training von Jugendlichen für Wettkämpfe
4. die Unterstützung der Jugendlichen bei der Teilnahme an Wettkämpfen
5. die radsportlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren
6. richtiges Verhalten mit dem Rad auf der Straße und im Gelände zu vermitteln
7. über die Wartung des Rades zu informieren
8. Tipps und Erfahrungen über das Radfahren weiterzugeben

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch das folgend angeführte ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

3.1. Ideelle Tätigkeiten:

- 3.1.1. Kooperation mit anderen Vereinen und Verbänden
- 3.1.2. Informationsdienst über die Vereinsaktivitäten für die Mitglieder und Bürger von Wals-Siezenheim und Umgebung
- 3.1.3. Die Förderung des Radsports
- 3.1.4. Die Organisation von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Radsporttouren
- 3.1.5. Die Durchführung von Wettbewerben
- 3.1.6. Die Förderung von sportlichen Aktivitäten von Bedürftigen (wie sozial benachteiligte Personengruppen)

3.2. Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 3.2.1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- 3.2.2. Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
- 3.2.3. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln und Mäzenatentum
- 3.2.4. Erträge aus Vereinsaktivitäten nach Punkt 3.1., Spenden und sonstige Zuwendungen
- 3.2.5. Durchführung von radsportbezogenen Veranstaltungen

Sämtliche Einnahmen stehen ausschließlich dem Verein zur Verwirklichung der Vereinszwecke zur Verfügung, Auszahlungen an Vereinsmitglieder sind generell untersagt, bei Ausscheiden aus dem Verein wie auch bei Auflösen desselben können nur die Sacheinlagen der Mitglieder nach ihrem gemeinen Wert abgelöst werden.

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder

4.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind solche, die innerhalb des Vereins entweder Sport ausüben oder eine Funktion bekleiden.

4.2. Außerordentliche Mitglieder

Das sind physische oder juristische Personen, die den Verein durch Förderungsbeiträge unterstützen. Die Mindesthöhe dieses Förderbeitrages wird vom Vorstand bestimmt.

4.3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.

5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt über Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss sowie durch Auflösung des Vereins. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

6.2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mindestens 3 Wochen vorher mitzuteilen.

6.3. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages im Verzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages bleibt davon unberührt.

6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

6.4. Gegen den Ausschluss ist jedoch die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen jedoch nur über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.

7.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu, mit der Maßgabe, dass diese ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben oder vom Mitgliedsbeitrag befreit sind.

7.3. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

7.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines schadet.

7.5. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§9 Die Generalversammlung

9.1. Die Generalversammlung ist die ‚Mitgliederversammlung‘ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb vier Wochen statt.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Fax oder per Email einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig.

9.8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9. Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Obmann und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

10.1. Feststellung der stimmberechtigten Personen

10.2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Rechnungsabschlusses sowie die Beschlussfassung darüber

10.3. Bericht der Rechnungsprüfung und Antrag auf Entlastung des Vereinsvorstandes

10.4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

10.5. Beratung und Beschlussfassung über die von den Mitgliedern und vom Vorstand eingebrachten Anträge

10.6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder

10.7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

10.8. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft

10.9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines

10.10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§11 Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern; dem Obmann, zwei Obmannstellvertretern, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Organisationskoordinator und dem Zeugwart.

11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine

außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre und eine Wiederwahl ist möglich. In jedem Falle währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand und im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 11.2.) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das ‚Leitungsorgan‘ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung)
- 12.2. Vorbereitung der Generalversammlung
- 12.3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- 12.4. Verwaltung des Vereinsvermögens
- 12.5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

13.2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des

Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.

13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 13.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

13.6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

13.7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§14 Die Rechnungsprüfer

14.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

14.4. Die Rechnungsprüfer haben laut § 20 des Vereinsgesetzes im Rahmen der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Einsichtnahme in die Kassengebarung eines ordentlichen Mitgliedes zur Abfrage von Sponsorbeträgen oder sonstigen Entschädigungen ist zum Schutz der Sponsoren nicht möglich.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen

das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke auf sportlichem Gebiet im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

(3) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu -berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Wals, im November 2018